



---

**Psychologieberufegesetz (PsyG)**  
**Akkreditierung von Weiterbildungsgängen**

**Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren**  
(Neuropsychologie)

---

In Zusammenarbeit mit:



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand und Ziel der Akkreditierung</b>	<b>4</b>
2.1	Gegenstand und Ziel.....	4
2.2	Akkreditierungskriterien und Qualitätsstandards .....	4
<b>3</b>	<b>Das Akkreditierungsverfahren</b>	<b>5</b>
3.1	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	5
3.2	Ablauf des Verfahrens .....	5
<b>4</b>	<b>Selbstevaluation</b>	<b>8</b>
4.1	Ziel.....	8
4.2	Vorbereitungen.....	8
4.3	Verfassen des Selbstevaluationsberichts .....	8
4.4	Interne Anhörung und Genehmigung des Selbstevaluati-onsberichts .....	9
4.5	Unterstützung.....	9
<b>5</b>	<b>Akkreditierungsgesuch</b>	<b>9</b>
5.1	Einreichung des Gesuchs .....	9
5.2	Prüfung des Akkreditierungsgesuchs .....	9
5.3	Eröffnung der Fremdevaluation .....	9
<b>6</b>	<b>Fremdevaluation</b>	<b>10</b>
6.1	Ziel.....	10
6.2	Expertenkommission .....	10
6.3	Durchführung durch das Akkreditierungsorgan.....	10
6.4	Vorbereitung der Expertinnen und Experten .....	11
6.5	Vor-Ort-Visite.....	11
6.6	Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) .....	11
<b>7</b>	<b>Akkreditierungsentscheid</b>	<b>12</b>
7.1	Akkreditierungsentscheid durch das EDI.....	12
7.2	Akkreditierung mit Auflagen .....	13
<b>8</b>	<b>Anhänge</b>	<b>14</b>
Anhang A	Verantwortliche Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG .....	14
Anhang B	Akkreditierungskriterien und Qualitätsstandards.....	15
Anhang C	Formale Prüfung des Selbstevaluationsberichts: Checkliste .....	21
Anhang D	Ablauf einer Vor-Ort-Visite (Beispiel).....	22
Anhang E	Das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt .....	23

# 1 Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.<sup>1</sup> Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen und somit akkreditiert werden, erhalten die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Der vorliegende Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren enthält Ausführungen zu jedem einzelnen Aspekt der Akkreditierung im Rahmen des PsyG; in Anhang E ist das Verfahren in Kurzform Schritt für Schritt beschrieben. Der Leitfaden soll in erster Linie den verantwortlichen Organisationen<sup>2</sup>, welche einen Weiterbildungsgang akkreditieren lassen möchten, sowie den in der Fremdevaluation eingesetzten Expertinnen und Experten in umfassender Weise Informationen zum Thema liefern.

## 2 Gegenstand und Ziel der Akkreditierung

### 2.1 Gegenstand und Ziel

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele<sup>3</sup> möglich ist.

### 2.2 Akkreditierungskriterien und Qualitätsstandards

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten<sup>4</sup>. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen

---

<sup>1</sup> Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

<sup>2</sup> gesamtschweizerische Fachorganisation, Hochschule, andere geeignete Organisation (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG); Aufgaben der verantwortlichen Organisation vgl. Anhang A

<sup>3</sup> Artikel 5 PsyG

<sup>4</sup> Artikel 13 PsyG; vgl. auch Anhang B

Berufspersonen.<sup>5</sup> Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert<sup>6</sup>; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

## 3 Das Akkreditierungsverfahren

### 3.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Stellen und Personen, die sich mit Akkreditierungsdaten befassen, haben darüber das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

### 3.2 Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge besteht der internationalen Praxis entsprechend aus drei Phasen:

1. Phase: Selbstevaluation des Weiterbildungsgangs durch die verantwortliche Organisation anhand der Akkreditierungskriterien und der Qualitätsstandards
2. Phase: Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs durch unabhängige Expertinnen und Experten
3. Phase: Akkreditierungsentscheid durch das EDI

Die Ergebnisse der Selbstevaluation werden in einen Bericht, den sogenannten Selbstevaluationsbericht gefasst. Dieser Bericht wird von der verantwortlichen Organisation zusammen mit dem Gesuch um Akkreditierung bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG eingereicht.

Auf die Phase der Selbstevaluation folgt jene der Fremdevaluation, die vom Akkreditierungsorgan geleitet wird. Im Rahmen der Fremdevaluation wird auf der Basis des Selbstevaluationsberichts der Weiterbildungsgang von einer unabhängigen Expertenkommission begutachtet, was auch eine Vor-Ort-Visite beinhaltet. Die Expertinnen und Experten halten ihre Einschätzungen in einem Bericht fest (Fremdevaluationsbericht / Expertenbericht).

Der Akkreditierungsentscheid wird vom EDI auf der Basis der Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission und nach Anhörung der Psychologieberufekommission (PsyKo) gefällt.

Die Dauer des Akkreditierungsverfahrens von der Gesuchseinreichung bis zum Schlussentscheid wird aufgrund von Erfahrungswerten auf etwa 16 Monate geschätzt. Für die vorausgehende Phase der Selbstevaluation sollte genügend Zeit einberechnet werden; im Durchschnitt werden dafür etwa fünf Monate gebraucht.

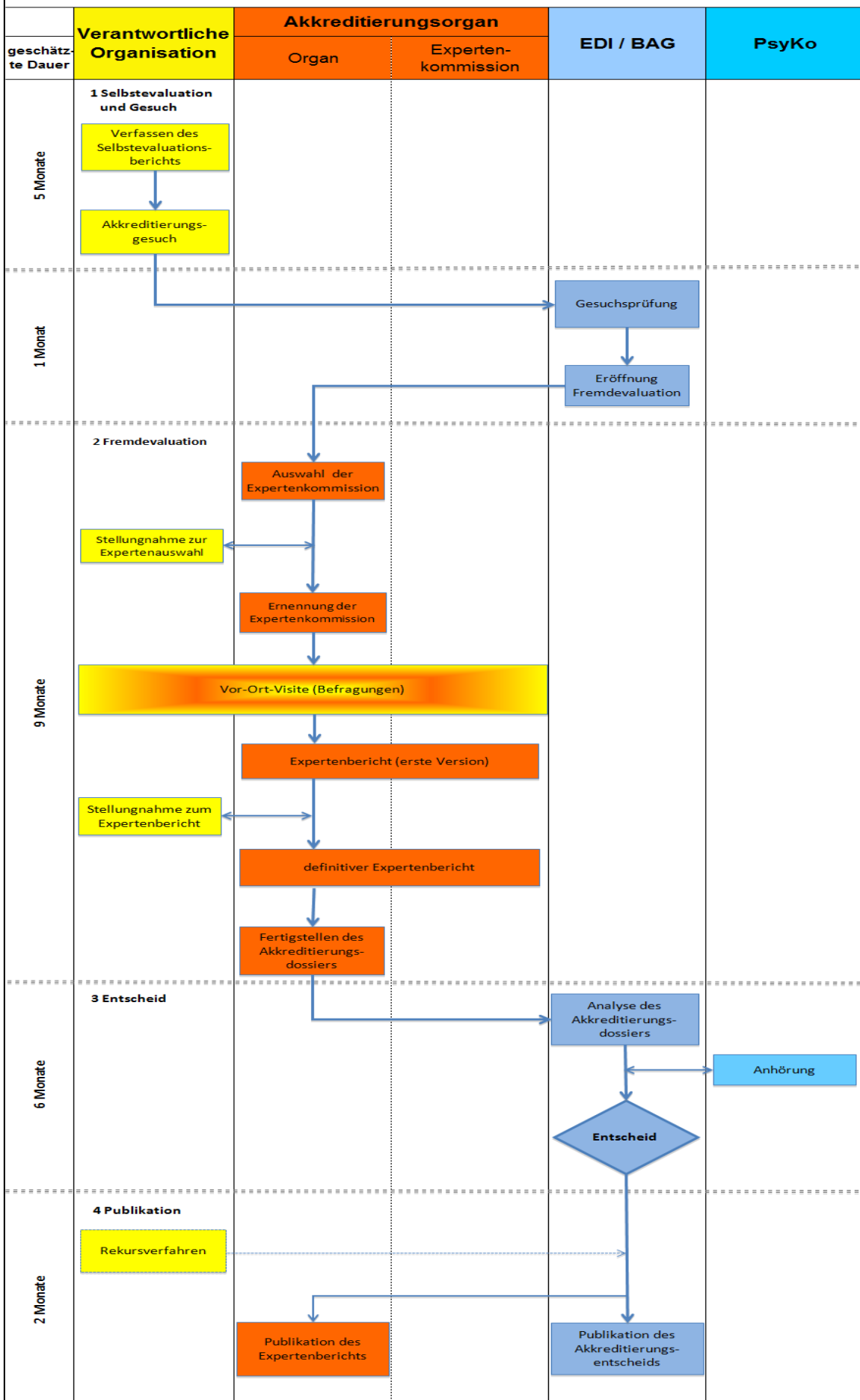
---

<sup>5</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG; vgl. auch Anhang B

<sup>6</sup> Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe; vgl. auch Anhang B

Das gesamte Verfahren mit den jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Akteure ist in Form eines Ablaufschemas auf der folgenden Seite abgebildet. Die drei Phasen des Akkreditierungsverfahrens inklusive Gesuchseinreichung werden in den folgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

# Akkreditierung der Weiterbildungsgänge im Rahmen des Psychologieberufegesetzes (PsyG)



## 4 Selbstevaluation

### 4.1 Ziel

Durch die Selbstevaluation bietet sich den Verantwortlichen die Gelegenheit, ihren Weiterbildungsgang auf seine Stärken und Schwächen hin zu überprüfen. Zum Zeitpunkt dieser Analyse muss der Weiterbildungsgang bereits in der aktuellen, zu akkreditierenden Form umgesetzt werden; das heisst, er soll nicht nur erst auf dem Papier bestehen. Am Prozess der Selbstevaluation beteiligen sich idealerweise Vertreterinnen und Vertreter aller Schlüsselgruppen. Das Ergebnis der Selbstevaluation wird in einen Bericht gefasst, der als Grundlage für die Fremdevaluation durch externe Expertinnen und Experten dient. Darüber hinaus dient der Bericht als Diskussionsgrundlage für den internen Dialog über die Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

### 4.2 Vorbereitungen

Für die Prozessführung in der Phase der Selbstevaluation sowie für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts empfiehlt sich, eine drei- bis fünfköpfige Steuergruppe einzusetzen, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Schlüsselgruppen des Weiterbildungsgangs zusammensetzt (Verantwortliche, Weiterzubildende, Weiterbildner etc.). Die Steuergruppe kann durch das Erstellen eines detaillierten Zeitplans, die klare Verteilung der im Zusammenhang mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts anfallenden Aufgaben sowie der Koordination ihrer Erledigung zu einer zeit- und aufwandsparenden Abwicklung der Selbstevaluation beitragen.

Bevor mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts begonnen wird, empfiehlt sich, sämtliche Unterlagen zusammenzutragen, die für die Stellungnahme zu den Qualitätsstandards notwendig sind. Unter anderem folgende Dokumente können hierbei nützlich sein: Reglemente/Richtlinien, Statuten, Budget, Curriculum, Organigramme, Statistiken, Konzepte, Instrumente (z.B. Qualitätskonzept, -instrumente), Evaluationsergebnisse, Liste der anerkannten Institutionen, welche einzelne Kurse oder Module für die Weiterbildung anbieten etc.

### 4.3 Verfassen des Selbstevaluationsberichts

Im Selbstevaluationsbericht ist eine Einschätzung darüber abzugeben, in welchen Punkten der Weiterbildungsgang mit den Akkreditierungskriterien und mit den Qualitätsstandards, die in verschiedene Prüfbereiche unterteilt sind, übereinstimmt und in welchen nicht. Der Bericht besteht aus beschreibenden und analysierenden Textstellen. Dabei gilt, die aktuelle - nicht eine künftige - Situation der Weiterbildung festzuhalten und zu analysieren. Schliesslich wird am Ende jedes Prüfbereiches dargelegt, welche Stärken und welche Schwächen der Weiterbildung aus der Analyse hervorgehen und welche Optimierungsmassnahmen getroffen werden könnten bzw. bereits getroffen wurden.

Der Selbstevaluationsbericht, für den es eine vom EDI/BAG ausgearbeitete Vorlage gibt, kann in Deutsch, Französisch oder Italienisch geschrieben werden und sollte maximal 50 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Nebst den Ausführungen zu den Qualitätsstandards enthält er eine kurze Beschreibung des Weiterbildungsgangs und eine Einschätzung bezüglich der Akkreditierungskriterien. Auf der letzten Seite des Berichts wird eine abschliessende Beurteilung verfasst, welche den Expertinnen und Experten ein Gesamtbild des Weiterbildungsgangs vermittelt. Die Anhänge illustrieren die im Bericht gemachten Aussagen bzw. dokumentieren jene Punkte, die im Text nicht detailliert dargestellt werden konnten.



## **4.4 Interne Anhörung und Genehmigung des Selbstevaluationsberichts**

Es wird empfohlen, den Selbstevaluationsbericht Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Schlüsselgruppen zum Gegenlesen zu unterbreiten, bevor die bzw. der Verantwortliche des Weiterbildungsgangs den Bericht unterschreibt und dadurch genehmigt.

Für die Phase der Selbstevaluation, das heisst von der allfälligen Bildung der Steuergruppe bis zur Einreichung des Selbstevaluationsberichts sind etwa fünf bis sechs Monate einzuberechnen.

## **4.5 Unterstützung**

Das Akkreditierungsorgan organisiert laufend Informationssitzungen zur Selbstevaluationsphase. Ziel dieser Veranstaltungen ist, detailliert über die Selbstevaluation, insbesondere das Verfassen des Selbstevaluationsberichts Auskunft zu geben, offene Fragen dazu zu klären und somit den Einstieg in das Akkreditierungsverfahren zu erleichtern. Diese Sitzungen sind daher für jene Personen gedacht, welche an der Selbstevaluation ihres Weiterbildungsgangs mitwirken werden.

Während der Phase der Selbstevaluation können auftretende Fragen zum Verfassen des Berichts an das Akkreditierungsorgan gerichtet werden.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer können sich zwischen der Abgabe des Selbstevaluationsberichts und dem Abschluss der Fremdevaluation bzw. dem Fällen des Akkreditierungsentscheids Änderungen des Weiterbildungsgangs ergeben. Diese sind dem EDI/BAG zur Kenntnis zu bringen.

# **5 Akkreditierungsgesuch**

## **5.1 Einreichung des Gesuchs**

Zur Einreichung eines Gesuchs um Akkreditierung berechtigt ist die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation. Das Gesuch sollte spätestens eineinhalb Jahre vor Ablauf der aktuell gültigen Akkreditierung dem BAG vorliegen, damit durch einen rechtzeitigen Akkreditierungsentscheid der nahtlose Übergang von einer Akkreditierungsperiode zur nächsten gesichert ist. Dem Gesuch ist der Selbstevaluationsbericht beizulegen.

## **5.2 Prüfung des Akkreditierungsgesuchs**

Das BAG prüft das eingehende Akkreditierungsgesuch hinsichtlich seiner Vollständigkeit und Gültigkeit. Ausserdem wird der Selbstevaluationsbericht daraufhin geprüft, ob er die Anforderungen, welche in der Checkliste für die formale Prüfung des Selbstevaluationsberichts (vgl. Anhang C) festgehalten sind, erfüllt. Sollte er unvollständig sein und/oder nicht den formalen Kriterien entsprechen, wird der Gesuchsteller um die Vornahme entsprechender Anpassungen und Ergänzungen gebeten.

## **5.3 Eröffnung der Fremdevaluation**

Wenn die Prüfung des Akkreditierungsgesuchs und des Selbstevaluationsberichts positiv ausfällt und der Gesuchsteller die Rechnung für einen Teil der Verfahrenskosten beglichen hat (Kostenvorschuss), leitet das BAG die Fremdevaluation ein, indem es das Akkreditierungsdossier an das Akkreditierungsorgan übermittelt. Die Gesuchsprüfung durch das BAG dauert maximal vier Wochen.

## 6 Fremdevaluation

### 6.1 Ziel

Im Rahmen der Fremdevaluation wird der Weiterbildungsgang von einer Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten begutachtet (Expertenkommission). Ausgehend vom Selbstevaluationsbericht und aufgrund der Informationen, welche sie im Rahmen der Vor-Ort-Visite erhält, hält die Expertenkommission die aktuelle Situation hinsichtlich der in den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien enthaltenen Themen und Aspekte sowie ihre Einschätzung dazu in einem Bericht fest (Fremdevaluationsbericht/Expertenbericht). Die Expertinnen und Experten beurteilen das Erreichen der einzelnen Akkreditierungskriterien und geben eine Empfehlung dazu ab, ob der Weiterbildungsgang aus ihrer Sicht (mit oder ohne Auflagen) akkreditiert werden kann oder nicht. Des Weiteren kann die Expertenkommission unabhängig von allfälligen Auflagen Anregungen geben für die Weiterentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems und somit für die Optimierung des Angebots.

### 6.2 Expertenkommission

Die Expertinnen und Experten, welche für die Fremdevaluationen eingesetzt werden, sind erfahrene Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe, stammen aus der Schweiz und aus dem Ausland und stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Weiterbildungsgang, den es zu begutachten gilt.

Für jede Fremdevaluation innerhalb eines Akkreditierungsverfahrens stellt das Akkreditierungsorgan eine dreiköpfige Expertenkommission zusammen, die für den jeweiligen Weiterbildungsgang geeignet ist. Eine(r) dieser Expertinnen und Experten wird als Leiterin bzw. Leiter der Kommission bestimmt (peer leader). Bevor die Mitglieder der Kommission definitiv ausgewählt werden, legt das Akkreditierungsorgan den Verantwortlichen des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs eine Liste mit Expertinnen und Experten vor, die für das Verfahren in Frage kommen. Sollten darauf Personen aufgelistet sein, die sich nicht für die Fremdevaluation eignen (z.B. aufgrund mangelnder Unabhängigkeit oder eines Interessenskonflikts), ist dies unter Angabe des Grundes festzuhalten. Das Akkreditierungsorgan ersetzt die entsprechenden Expertinnen und Experten, wenn die angegebene Begründung relevant ist.

### 6.3 Durchführung durch das Akkreditierungsorgan

Zu Beginn der Fremdevaluationsphase nimmt das Akkreditierungsorgan mit den Verantwortlichen des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs Kontakt auf, um die Einzelheiten der Fremdevaluation zu besprechen und zu klären (detaillierter Zeitplan, Zusammensetzung der Expertenkommission, Datum und Programm der Vor-Ort-Visite, Teilnehmende, Ort für die Durchführung der Befragungen etc.).

Das Akkreditierungsorgan begleitet und unterstützt die Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs während der gesamten Dauer der Fremdevaluation. Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf dieser Verfahrensphase plant, organisiert und koordiniert das Akkreditierungsorgan die Vor-Ort-Visite zusammen mit den Verantwortlichen der Weiterbildung bzw. der Steuergruppe und ist für die Einhaltung der Fristen besorgt. Es ist auch für die Kommunikation zwischen den Verantwortlichen und den Expertinnen und Experten zuständig, da während des Verfahrens - ausser im Rahmen der Befragungen - keine direkte Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und dem Weiterbildungsgang stattfindet.

## 6.4 Vorbereitung der Expertinnen und Experten

Das Akkreditierungsorgan trifft, nach Konsultation der Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs, die Auswahl der Expertinnen und Experten für die Fremdevaluation und lässt ihnen - in der Regel vier Wochen vor der Vor-Ort-Visite - die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen zukommen, allen voran den Selbstevaluationsbericht.

Die Expertinnen und Experten studieren die im Selbstevaluationsbericht enthaltenen Ausführungen zu den Qualitätsstandards sowie zu den Akkreditierungskriterien und nehmen eine erste Analyse vor. Falls nötig, können sie das Akkreditierungsorgan beauftragen, bei der verantwortlichen Organisation ergänzende Unterlagen und/oder Informationen einzuholen.

Vor der Vor-Ort-Visite lädt das Akkreditierungsorgan die Expertinnen und Experten zu einer Arbeitssitzung ein. Dieses Treffen hat zum Ziel, die Expertinnen und Experten mit dem Akkreditierungsgegenstand, dem Verfahren, ihren Aufgaben und wenn nötig mit den Besonderheiten der schweizerischen Weiterbildungslandschaft im Bereich der Psychologieberufe vertraut zu machen. Die Sitzung bietet auch die Gelegenheit, falls nötig, die Qualitätsstandards zu erläutern. Den konkreten Inhalt der Befragungen vor Ort bereiten die Expertinnen und Experten auf der Basis ihrer Analyse des Selbstevaluationsberichts vor.

Das Akkreditierungsorgan begleitet und unterstützt die Expertinnen und Experten während der gesamten Dauer der Fremdevaluation.

## 6.5 Vor-Ort-Visite

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite bietet sich den Expertinnen und Experten die Gelegenheit, sich mit den Akteuren des Weiterbildungsgangs über die aufgrund der Analyse des Selbstbeurteilungsberichts gesammelten Informationen auszutauschen und diese zu ergänzen. Dadurch erhalten sie ein genaueres Bild des Weiterbildungsgangs, was ihnen letztlich ermöglicht, eine Einschätzung bezüglich seiner Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien abzugeben.

Das Programm der Vor-Ort-Visite, das vom Akkreditierungsorgan zusammen mit den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs erstellt wird, wird der Expertenkommission zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Programmbeispiel in Anhang D). Die Visite dauert üblicherweise eineinhalb Tage.

Die Vor-Ort-Visite besteht in erster Linie aus den Befragungen der verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsgangs (z.B. Direktion, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, aktuelle und ehemalige Weiterzubildende, administratives Personal). Die Expertenkommission, insbesondere die Leiterin bzw. der Leiter (peer leader), ist verantwortlich für einen zielführenden Austausch; sie/er stellt sicher, dass alle relevanten Informationen eingeholt werden. Während der Befragungen ist ein(e) Mitarbeitende(r) des Akkreditierungsorgans zugegen und sorgt für eine gute Kommunikation und einen einwandfreien Verlauf der Gespräche.

Die Vor-Ort-Visite endet mit einer kurzen mündlichen Einschätzung, die die Leiterin bzw. der Leiter im Namen der Expertenkommission an die Beteiligten bezüglich der Übereinstimmung des Weiterbildungsgangs mit den Anforderungen des PsyG abgibt. Sie/Er skizziert bei dieser Gelegenheit auch ein erstes Bild der Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs. Die abschliessende Beurteilung sowie die Akkreditierungsempfehlung werden im Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) enthalten sein.

## 6.6 Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht)

Der Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) dient zum einen als Grundlage für den Akkreditierungsentscheid des EDI. Zum anderen stellt er für die Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs ein nützliches Instrument für die Qualitätsentwicklung dar.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards werden in der Fremdevaluation nicht gleich gewichtet. Zunächst zu jedem Qualitätsstandard und dann zu jedem Akkreditierungskriterium liefern die Expertinnen und Experten eine Beschreibung der jeweiligen aktuellen Situation, eine Analyse dazu sowie eine Einschätzung bezüglich Übereinstimmung mit den Anforderungen. Abschliessend beurteilen die Expertinnen und Experten die einzelnen Standards und dann die einzelnen Akkreditierungskriterien als erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt. Zu teilweise erfüllten Standards kann die Expertenkommission zuhanden der Akkreditierungsinstanz Auflagen vorschlagen, zu gänzlich nicht erfüllten Standards oder nur teilweise erfüllten Kriterien werden immer Auflagen formuliert. Diese sind in einem festgelegten Zeitraum zu erfüllen. Des Weiteren können die Expertinnen und Experten Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung aussprechen. Ein nicht erfülltes Kriterium zieht immer einen negativen Akkreditierungsentscheid nach sich.

Der Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) enthält ausserdem eine Darlegung der Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs, eine globale Einschätzung sowie eine Akkreditierungsempfehlung zuhanden der Entscheidungsinstanz. Die Empfehlung basiert auf einem Gesamtbild des Weiterbildungsgangs, so dass er folglich auch akkreditiert werden kann, wenn bestimmte Akkreditierungskriterien nicht vollumfänglich oder bestimmte Standards nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Expertenkommission (peer leader) ist für den Inhalt des Fremdevaluationsberichts (Expertenbericht) verantwortlich.

Ungefähr einen Monat nach der Vor-Ort-Visite lässt das Akkreditierungsorgan der verantwortlichen Organisation den Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) zur Stellungnahme zukommen. Innerhalb der festgelegten Frist (normalerweise zwei Wochen) kann sie sich zum Inhalt des Berichts äussern und allenfalls falsch oder ungenau wiedergegebene Fakten auf diesem Weg berichtigen. Die Stellungnahme erfolgt in schriftlicher Form und sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Die Expertinnen und Experten berücksichtigen diese Stellungnahme nach eigenem Ermessen, verfassen die Schlussversion ihres Berichts, den Akkreditierungsantrag beinhaltend, und überweisen ihn an das Akkreditierungsorgan. Dieses kann den Antrag der Expertenkommission entweder zur weiteren Bearbeitung an die Kommission zurückweisen oder, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zum Entscheid überweisen.

Das Akkreditierungsorgan stellt das Akkreditierungsdossier in der Regel spätestens fünf Monate nach der Vor-Ort-Visite fertig und übergibt es dem EDI/BAG. Das Dossier enthält allen voran den Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht), die Stellungnahme der verantwortlichen Organisation dazu sowie allenfalls den Zusatzantrag und den -bericht des Akkreditierungsorgans.

Die Fremdevaluationsphase dauert erfahrungsgemäss etwa 9 Monate. Nach Abschluss dieser Phase werden bei der verantwortlichen Organisation die restlichen Kosten für das Akkreditierungsverfahren erhoben.

## **7 Akkreditierungsentscheid**

### **7.1 Akkreditierungsentscheid durch das EDI**

Nach Eintreffen des Akkreditierungsdossiers beim EDI führt dieses als Akkreditierungsinstanz eine Anhörung der Psychologieberufekommission (PsyKo) durch. Auf der Basis ihrer Stellungnahme, den Einschätzungen der Expertenkommission sowie allfälliger Zusatzdokumente des Akkreditierungsorgans fällt das EDI den definitiven Akkreditierungsentscheid. Es kann einen positiven Entscheid, einen positiven Entscheid mit Auflagen oder einen negativen Entscheid fällen. Ein positiver Akkreditierungsentscheid ist für maximal sieben Jahre gültig; die Gültigkeitsdauer wird zusammen mit dem Entscheid kommuniziert. Gegen den Entscheid kann Rekurs eingereicht werden. Der (positive) Akkreditierungsentscheid wird auf der Internetseite des BAG, die Expertenberichte auf der Internetseite des Akkreditierungsorgans publiziert.

Der Entscheidungsprozess, das heisst die Phase zwischen der Beendigung der Fremdevaluation und der Bekanntgabe des Akkreditierungsentscheids, wird auf eine Dauer von etwa 6 Monaten geschätzt.

## **7.2 Akkreditierung mit Auflagen**

Wenn ein Akkreditierungsentscheid mit Auflagen versehen wird, hat die verantwortliche Organisation bis zu den festgelegten Fristen darzulegen, dass die geforderten Massnahmen umgesetzt worden sind. Das EDI/BAG überprüft das Erfüllen der Auflagen, je nach Bedarf mit Unterstützung des Akkreditierungsorgans.

Sind die Auflagen erfüllt, wird der positive Akkreditierungsentscheid bestätigt und die Akkreditierung bleibt gültig für den Rest der festgesetzten Gültigkeitsdauer, also maximal für den Rest der sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid. Sollten die Auflagen nur teilweise erfüllt sein, kann das EDI neue Auflagen mit neuen Fristen aussprechen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und dadurch die Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, kann die Akkreditierungsinstanz die Akkreditierung entziehen.

Wird die Akkreditierung entzogen bzw. ein negativer Entscheid gefällt, besteht für die entsprechende verantwortliche Organisation die Möglichkeit, erneut ein Akkreditierungsgesuch einzureichen, sobald die aufgezeigten Mängel behoben worden sind.

## 8 Anhänge

### Anhang A Verantwortliche Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG

Die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation ist fachlich und strukturell geeignet, eine qualitativ hochstehende Weiterbildung zu garantieren; d.h. sie verantwortet die Weiterbildung vollumfänglich. Dazu gehört, dass sie über eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz verfügt.

Aus dem PsyG ergeben sich für die verantwortliche Organisation folgende Aufgaben:

- Verantwortung für den Selbstevaluationsbericht (Art. 14)
- Einreichung des Akkreditierungsgesuchs (Art. 14)
- Nachweis der Erfüllung der Auflagen (Art. 18)
- Meldung der geplanten Änderungen eines Weiterbildungsgangs (Art. 19)
- Auskunftserteilung an die Akkreditierungsinstanz (auf Anfrage) und Aushändigen von Unterlagen (Art. 20)
- Erteilung und Unterzeichnung der eidg. Weiterbildungstitel (Art. 8 Abs. 3 und 4)
- Meldung der eidg. Weiterbildungstitel (Register; Art. 41 Abs. 2)
- Erlassen von Verfügungen (Art. 44; Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen, Bestehen von Prüfungen, Erteilung von Weiterbildungstiteln)
- Bearbeitung von Rekursen im Zusammenhang mit Art. 44 (Art. 13 Abs. 1 Bst. g)

## **Anhang B Akkreditierungskriterien und Qualitätsstandards**

### **Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)**

Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn:

- a. er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation);
- b. er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen;
- c. er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut;
- d. er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht;
- e. er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst;
- f. er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt;
- g. die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

## Qualitätsstandards Neuropsychologie

### Grundsatz:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Neuropsychologie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Neuropsychologinnen und -psychologen sowie ihre Befähigung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

### 1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele

#### 1.1. Leitbild

**1.1.1** Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.

**1.1.2** Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

#### 1.2. Ziele des Weiterbildungsgangs

**1.2.1** Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihre Beiträge zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs sind beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes<sup>7</sup> auf.

**1.2.2** Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

### 2. Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

#### 2.1. Zulassungsbedingungen, Dauer und Kosten

**2.1.1** Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind gemäss dem Psychologieberufegesetz<sup>8</sup> geregelt und publiziert.

**2.1.2** Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

#### 2.2. Organisation

**2.2.1** Die verschiedenen Verantwortlichkeiten<sup>9</sup>, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen<sup>10</sup> einsehbar.

**2.2.2** Die verschiedenen Rollen und Funktionen der einzelnen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner<sup>11</sup> innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.

---

<sup>7</sup> Artikel 5 PsyG

<sup>8</sup> Artikel 6 und 7 PsyG

<sup>9</sup> z.B. bezüglich administrativer Prozesse, wissenschaftlicher Inhalte etc.

<sup>10</sup> potentielle oder aktuelle Weiterzubildende, potentielle Arbeitgeber von Absolventinnen und Absolventen, Behörden des Gesundheitswesens u.a.

<sup>11</sup> Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren



### 2.3. Ausstattung

**2.3.1** Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung des Weiterbildungsgangs die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

**2.3.2** Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.

## 3. Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung

### 3.1. Grundsätze

**3.1.1** Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen über die Zusammenhänge zwischen Hirnfunktionen und menschlichem Erleben und Verhalten sowie umfassende Kompetenzen in der neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Menschen mit verschiedenen Hirnfunktionsstörungen.

**3.1.2** Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

### 3.2. Weiterbildungselemente

**3.2.1** Die Weiterbildung umfasst die theoretische Weiterbildung (Wissen und Können) und die praktische Weiterbildung (klinisch-neuropsychologische Praxis, eigene klinisch-neuropsychologisch behandelte Fälle, Supervision).

**3.2.2** Die Weiterbildung dauert in der Regel mindestens 4 Jahre.

Die einzelnen Elemente der Weiterbildung sind wie folgt gewichtet:

*Theoretische Weiterbildung:*

Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten<sup>12</sup> (Kurse, Seminare, Workshops, E-Learning)<sup>13</sup>

*Praktische Weiterbildung:*

*Klinisch-neuropsychologische Praxis:* mindestens 3600 Stunden supervidierte, klinisch-neuropsychologische Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen, ambulanten oder stationären Einrichtungen<sup>14</sup>, in welchen Menschen mit verschiedenen neuropsychologischen Störungen und Krankheitsbildern diagnostiziert, therapiert und/oder rehabilitiert werden<sup>15</sup>.

*Eigene klinisch-neuropsychologisch behandelte Fälle:* mindestens 180 verschiedene, nachgewiesene<sup>16</sup> neuropsychologisch behandelte Fälle unterschiedlicher Aetiologie; davon mindestens 10 umfassend dokumentierte Fälle (Fallberichte).

*Supervision:* mindestens 200 Einheiten fallbezogene Supervision.

---

<sup>12</sup> Eine Einheit entspricht mind. 45 Minuten

<sup>13</sup> Zuzüglich Vor- und Nachbereitung

<sup>14</sup> Unterschiedliche Abteilungen derselben Institution oder verschiedene Institutionen;

<sup>15</sup> Vgl. auch Standard 3.4

<sup>16</sup> Tabellarischer, vom/von den SupervisorInnen visierter Nachweis der behandelten Fälle (anonymisierte Listung von Alter und Geschlecht, Diagnose/Ätiologie, Behandlung)

### 3.3. Wissen und Können

**3.3.1** Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes neuropsychologisches Wissen und Können, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Neuropsychologische Grundlagen:
  - Neuropsychologische Syndrome der ganzen Lebensspanne und ihre Ätiologien
  - Funktionelle Neuroanatomie
  - Biochemische und neurophysiologische Grundlagen der Hirnfunktionen
  - Ontogenese und Phylogenese des Zentralen Nervensystems
  - Entwicklung kognitiver Funktionen
  - Funktionale Plastizität des zentralen Nervensystems
- Klinisch-neuropsychologische Diagnostik:
  - Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung
  - Exploration und anamnestisches Interview
  - Auswahl, Anwendung und Auswertung verschiedener diagnostischer Verfahren
  - Elektrophysiologische (EEG und MEG) und bildgebende (MRT, fMRT, PET, CT) Verfahren
  - Neuropsychologische Berichte und Gutachten
- Klinisch-neuropsychologische Therapie und Rehabilitation:
  - Problem- und Verhaltensanalyse
  - Zieldefinition und Behandlungsplanung;
  - Neuropsychologische Behandlungsstrategien und -techniken
  - Gesprächs- und Beziehungsgestaltung in verschiedenen Phasen der neuropsychologischen Behandlung
  - Evaluation von Behandlungsverlauf und –ergebnissen.

**3.3.2** Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- Grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Nachbardisziplinen<sup>17</sup>
- Erkenntnisse der neuropsychologischen Forschung und deren Implikationen für die Praxis
- Kritische Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen der neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation
- Kenntnis von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die neuropsychologische Diagnostik, Therapie und Rehabilitation
- Auseinandersetzung mit dem Berufskodex und den Berufspflichten
- Kritische Auseinandersetzung mit ethischen und gesellschaftspolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Neuropsychologie und den Neurowissenschaften
- Grundkenntnisse des Rechts-, Sozial-, Gesundheits- und Versicherungswesens und ihrer Institutionen
- Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen und Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

---

<sup>17</sup> Geriatrie; (Neuro-)Pädiatrie; Neurologie; (Neuro) Psychiatrie; Neuroanatomie; Neurophysiologie; Neuropathologie; Neuroradiologie; Nuklearmedizin; Psychopharmakologie,

### **3.4 Klinisch-neuropsychologische Praxis**

Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite Erfahrung in der klinisch-neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Menschen mit unterschiedlichen neuropsychologischen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die verschiedenen Praxisorte der Weiterzubildenden geeignet sind, diese breite Praxiserfahrung zu gewährleisten.<sup>18</sup>

### **3.5 Supervision**

Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die neuropsychologische Tätigkeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet, überwacht und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen neuropsychologischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.

## **4. Prüfbereich: Weiterzubildende**

### **4.1. Beurteilungssystem**

**4.1.1** Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

**4.1.2** Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden über die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

### **4.2. Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen**

Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

### **4.3. Beratung und Unterstützung**

**4.3.1** Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.

**4.3.2** Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische neuropsychologische Tätigkeit unterstützt.

## **5. Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner<sup>19</sup>**

### **5.1. Auswahl**

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

### **5.2. Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten**

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss, eine postgraduale Weiterbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet.

---

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Standard 3.2.2 Die notwendige Breite der Praxiserfahrung kann sowohl innerinstitutionell, als auch interinstitutionell durch Rotation zwischen verschiedenen Praxisorten sichergestellt werden.

<sup>19</sup> Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren

### 5.3. Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren

Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie, eine mehrjährige qualifizierte Weiterbildung in Neuropsychologie<sup>20</sup> sowie eine mindestens fünfjährige neuropsychologische Berufstätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung.<sup>21</sup>

### 5.4. Fortbildung

Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

### 5.5. Beurteilung

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

## 6. Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation

### 6.1. Qualitätssicherungssystem

**6.1.1** Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs.

**6.1.2** Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

### 6.2. Evaluation

**6.2.1** Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.

**6.2.2** Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

---

<sup>20</sup> z.B. Fachtitel Neuropsychologie FSP/SVNP; Postgraduale Weiterbildung entsprechend dem Mindeststandard 3.2.

<sup>21</sup> Je nach institutionellen Gegebenheiten können auch Fachpersonen angrenzender Fachgebiete - z.B. Verhaltensneurologie, Neuroanatomie, Neurophysiologie, Psychiatrie - als Supervisorinnen und Supervisoren fungieren.

## **Anhang C Formale Prüfung des Selbstevaluationsberichts: Checkliste**

Die nachfolgende Liste soll zum einen den Verantwortlichen eines Weiterbildungsgangs aufzeigen, auf welche Formalien sie beim Verfassen des Selbstevaluationsberichts achten müssen. Zum anderen dient sie dem EDI/BAG als Grundlage für die formale Prüfung des eingereichten Selbstevaluationsberichts, welche vor Eröffnung der Fremdevaluation durchgeführt wird.

- Der Selbstevaluationsbericht wurde in der vom EDI/BAG erstellten Vorlage verfasst.
- Zu jedem Qualitätsstandard wurde in Form einer Beschreibung und einer Analyse Stellung genommen.
- Am Ende jedes Prüfbereichs wurden die Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs festgehalten.
- Zu jedem Akkreditierungskriterium wurde Stellung genommen.
- Die Gesamtbeurteilung beinhaltet eine allgemeine Analyse der Übereinstimmung des Weiterbildungsgangs mit den Akkreditierungskriterien und den Qualitätsstandards.
- Das Abkürzungsverzeichnis ist vollständig.
- Die Unterlagen, welche die ausgeführten Punkte ergänzen bzw. illustrieren, sind in den Anhängen enthalten, nummeriert und vollständig in einem Verzeichnis aufgelistet.
- Die Liste der am Selbstevaluationsbericht Mitwirkenden bzw. der Mitglieder der Steuergruppe liegt bei.
- Der Selbstevaluationsbericht ist mit dem Datum versehen und von der/vom Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs unterschrieben.
- Eine digitale Version des Selbstevaluationsberichts und der Anhänge wird dem BAG zugesandt.

## Anhang D Ablauf einer Vor-Ort-Visite (Beispiel)

### 1. Tag:

Uhrzeit	Inhalt	Verantwortliche/ Teilnehmende Funktion
15.00-17.00	Interne Vorbesprechung der Expertenkommission	
17.00-17.45	<b>Gespräch mit der Direktion</b> Schwerpunkte:	z.B. Direktion des Instituts, Rektor/-in der Hochschule, Dekan/-in der Fakultät, Vertreter/-in der verantwortlichen Organisation
17.45-18.00	Pause, interne Beratung	
18.00-18.45	<b>Gespräch mit den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs</b> Schwerpunkte:	z.B. Verantwortliche/-r für die Fachausbildung, Verantwortliche/-r für die Qualitätssicherung oder die interne Evaluation
19.30	Besprechung innerhalb der Expertengruppe mit gemeinsamen Abendessen u.a. Kurzauswertung des Tages	

### 2. Tag:

Uhrzeit	Inhalt	Verantwortliche/Teilnehmende Funktion
08.30-09.15	<b>Gespräch mit den Weiterbildnern/-innen</b> Schwerpunkte:	z.B. Dozierende, Supervisoren/-innen, Selbsterfahrungstherapeuten/-innen
09.15-09.30	Pause, interne Beratung	
09.30-10.15	<b>Gespräch mit Arbeitgebern (oder anderen betroffenen Kreisen)</b> Schwerpunkte:	z.B. Verantwortliche von Institutionen, die Weiterzubildende angestellt haben
10.15-10.30	Pause, interne Beratung	
10.30-11.00	<b>Gespräch mit dem administrativen und technischen Personal</b>	
11.00-11.10	Pause, interne Beratung	
11.10-11.50	<b>Gespräche mit Weiterzubildenden (inkl. Ehemaligen)</b> Schwerpunkte:	
11.50-12.50	Mittagsimbiss, Besprechung unter Experten/-innen	
12.50-14.00	Fakultative Gespräche nach Ermessen der Experten/-innen / Begutachtung der Ausstattung	Befragung, um offenliegende Punkte zu klären / Begehung der Räumlichkeiten
14.00-15.45	Besprechung unter Experten/-innen	
15.45-16.00	<b>Mündlicher Bericht der Experten/-innen</b>	Verantwortliche u. alle Befragten
16:00	Ende der Visite	

## Anhang E Das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt

### 1. Steuergruppe<sup>22</sup>

- ☞ Überlegen Sie sich, ob Sie eine Steuergruppe bilden möchten, die den Prozess der Selbstevaluation führt und für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts zuständig ist und setzen Sie diese gegebenenfalls ein.

### 2. Selbstevaluationsbericht<sup>23</sup>

Es empfiehlt sich, zuerst sämtliche für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts notwendigen Unterlagen zusammenzutragen, bevor Sie mit dem Schreiben anfangen.

- ☞ Bitte verwenden Sie für das Verfassen des Berichts die entsprechende Vorlage auf der Internetseite des BAG (Link: [Vorlage Selbstevaluationsbericht](#)).
- ☞ Denken Sie daran, dass der Selbstevaluationsbericht maximal 50 Seiten umfassen sollte (ohne Anhänge) und vom/von der Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs zu unterschreiben ist.

### 3. Akkreditierungsgesuch<sup>24</sup>

- ☞ Das [Formular für das Akkreditierungsgesuch](#) wird zusammen mit dem [Selbstevaluationsbericht](#) an folgende Adresse gesandt:

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Gesundheitsberufe  
Frau Marion Landis  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin PsyG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

- ☞ Die digitale Version des Selbstevaluationsberichts sowie die Anhänge sind entweder per E-Mail an [psyg@bag.admin.ch](mailto:psyg@bag.admin.ch) zu senden oder via Webtransfer (Filetransfer Service BIT/OFIT) zu übermitteln. Für letztere Variante bitten wir um eine kurze Mitteilung, damit wir Ihnen eine entsprechende Einladung per E-Mail für den Webtransfer zustellen können.

### 4. Formale Prüfung und Weiterleitung ans AAQ

Anhand der entsprechenden Checkliste (vgl. Anhang C) prüft das BAG die Vollständigkeit des eingegangenen Akkreditierungsgesuchs. Sind Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig, teilt das BAG dies dem Gesuchsteller mit und leitet das Dossier an die AAQ weiter. Der Gesuchsteller wird zu diesem Zeitpunkt aufgefordert, das Dossier an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ, Effingerstrasse 15, Postfach, CH-3001 Bern, zu senden.

### 5. Fremdevaluation / Vor-Ort-Visite

In der Phase der Fremdevaluation werden Sie vom Akkreditierungsorgan bei den Vorbereitungen für die Vor-Ort-Visite begleitet und unterstützt. Das Akkreditierungsorgan wird zu gegebenem Zeitpunkt mit der Steuergruppe bzw. mit den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs Kontakt aufnehmen, um die Vor-Ort-Visite zu besprechen.

---

<sup>22</sup> Ausführungen zur Steuergruppe finden Sie unter Kapitel 4.2. S. 8

<sup>23</sup> Weitere Ausführungen zum Selbstevaluationsbericht stehen unter Kapitel 4 S. 8 f.

<sup>24</sup> Ausführungen zum Akkreditierungsgesuch finden sich in Kapitel 5 S. 9

## 6. Auswahl der Expertinnen und Experten<sup>25</sup>

- ☞ Nehmen Sie bitte in der festgelegten Frist Stellung zu der vom Akkreditierungsorgan zusammengestellten Liste von Expertinnen und Experten für die Fremdevaluation Ihres Weiterbildungsgangs.

## 7. Fremdevaluationsbericht / Expertenbericht

- ☞ Nehmen Sie bitte innerhalb der festgelegten Frist Stellung zum Fremdevaluationsbericht, der vom Akkreditierungsorgan geschickt wird. Unterschreiben Sie die maximal zwei Seiten umfassende Stellungnahme und schicken Sie diese ans Akkreditierungsorgan.

## 8. Schlussrechnung

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren werden der verantwortlichen Organisation zum Zeitpunkt des Akkreditierungsentscheids in Rechnung gestellt.

## 9. Akkreditierungsentscheid<sup>26</sup> und Auflagen

- ☞ Sollten Sie mit dem Akkreditierungsentscheid nicht einverstanden sein, können Sie - gemäss Rechtsmittelbelehrung - Beschwerde einreichen. Falls der Entscheid mit Auflagen verbunden ist, planen Sie die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen so, dass die verantwortliche Organisation die Erfüllung der Auflagen innerhalb der gesetzten Frist belegen kann.

## Weiterführende Informationen

- ☞ Sollten Fragen offen bleiben, werfen Sie bitte einen Blick auf die Internetseite des BAG (Link: [Akkreditierung PsyGmailto:psyg@bag.admin.ch](mailto:psyg@bag.admin.ch)).
- ☞ Bleiben Fragen im Zusammenhang mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts ungeklärt, melden Sie sich bitte beim Akkreditierungsorgan: [psychologie@aaq.ch](mailto:psychologie@aaq.ch)
- ☞ In der Phase der Fremdevaluation ist ebenfalls das Akkreditierungsorgan ihr Ansprechpartner: [psychologie@aaq.ch](mailto:psychologie@aaq.ch)
- ☞ Für alle übrigen Fragen im Zusammenhang mit der Akkreditierung wenden Sie sich bitte ans BAG: [psyg@bag.admin.ch](mailto:psyg@bag.admin.ch)

---

<sup>25</sup> Informationen zur Auswahl der Expertinnen und Experten finden Sie in Kapitel 6.2. S. 10.

<sup>26</sup> Die Phase zwischen Beendigung der Fremdevaluation und dem Fällen des Akkreditierungsentscheids dauert schätzungsweise sechs Monate.



Legende		Akkreditierung																							
		Dauer (in Mte)																							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
	Verfassen des Selbstevaluationsberichts	Selbstevaluation (5 Mte)																							
	Prüfung des Akkreditierungsgesuchs durch das BAG	1 Monat																							
	Auswahl der Expertenkommission und Planung der Fremdevaluation	Fremdevaluation (9 Mte)																							
	Vorbereitung der Vor-Ort-Visite																		10						
	Vor-Ort-Visite																		11						
	Verfassen des Expertenberichts																		12						
	Stellungnahme zum Expertenbericht																		13						
	Finalisierung des Dossiers durch die Expertenkommission und das Akkreditierungsorgan																		14						
	Behandlung des Dossiers durch das BAG, Anhörung der Psychologieberufekommission																		15						
	Akkreditierungsentscheid																		16						
	Frist des Rekursverfahrens																		17						
	Publikation																		18						
																			19						
																			20						
																			21						
																			22						
																			23						